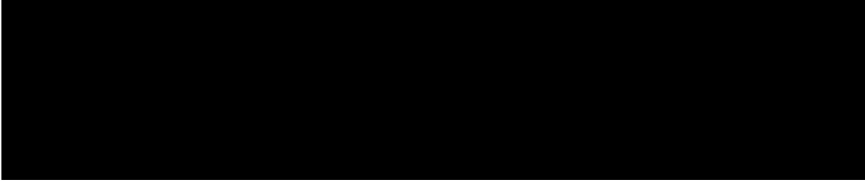




POLIZEI
Hamburg

PÖA 2 , Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

per elektronischer Datenübermittlung



PÖA 2

Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg
Telefon
Telefax

Sachbearbeit
Aktenzeichen #28740

19.04.2018

Antrag auf Informationszugang nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) vom 09.04.2018

Ihr Antrag auf Informationszugang zum Thema „Social-Media-Richtlinie der Polizei Hamburg [#28740]“ ist der Polizei Hamburg, PÖA 2, zur Bearbeitung und Beantwortung zugeleitet worden.

Eine erste Prüfung hat ergeben, dass Ihr Antrag auf Auskunftserteilung aller Voraussicht nach mindestens teilweise abgelehnt werden muss.

Nach § 13 Abs. 2 HmbTG besteht bei (Teil-) Ablehnungsbescheiden ein Schriftformerfordernis. Das bedeutet, dass Ihnen im Fall der (Teil-) Ablehnung der Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich per Post zugestellt werden muss. Sie haben die Möglichkeit, gegen einen Ablehnungsbescheid rechtsgültig Widerspruch einzulegen.

Wir bitten Sie daher um Benennung Ihrer zustellungsfähigen Adresse, an die ein möglicher Ablehnungsbescheid geschickt werden kann. Es entstehen Ihnen dadurch keine Kosten; ein Ablehnungsbescheid ist gebührenfrei.

Sollte die Polizei bis zum 04.05.2018 keine Adressenmitteilung von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass Ihr oben genannter Antrag gegenstandslos geworden ist.

Mit freundlichem Grüßen
Greve, PÖA 2